



# GdS SPEZIAL

Bundesagentur für Arbeit

11. März 2019

## Einführung neuer IT-Verfahren

### Mehr Mitbestimmung für die Jobcenter vor Ort!

**Die GdS sieht dringenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber im Bereich der Beteiligungsrechte der Jobcenter-Personalräte vor Ort bei der Einführung und Anwendung von zentralen IT-Anwendungen der Bundesagentur für Arbeit.**

Aufgrund der Regelung des § 50 Abs. 3 SGB II, dass die gemeinsamen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die BA zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik nutzen müssen und verantwortliche Stelle die BA ist, haben die Personalräte der Jobcenter vor Ort aktuell keinen Einfluss auf die Einführung und Anwendung von zentralen IT-Anwendungen in den Jobcentern. Stattdessen übt der Hauptpersonalrat der BA, der nicht von den zugewiesenen BA-Beschäftigten in den Jobcentern gewählt wird, auch bei IT-Anwendungen, die nur für die Jobcenter Anwendung finden, die gesetzlichen Beteiligungsrechte aus (so zum Beispiel auch für die im Mai 2019 geplante Einführung des IT-Verfahrens „jobcenter.digital“).

Das bisher vorgesehene Anhörungsrecht der zweimal im Jahr tagenden Arbeitsgruppe der Jobcenter-Personalratsvorsitzenden greift hier zu kurz und kann nur sehr bedingt auf die einzelnen Belange und Interessen der über 300 Jobcenter bundesweit eingehen. Hier müssen dezentrale Lösungen gefunden werden.

Natürlich ist uns bewusst, dass dies auch zu Verzögerungen bei der Einführung in einzelnen Jobcentern führen kann. Aber dieser Nachteil würde durch die im Bundespersonalvertretungsgesetz vorgesehene und demokratisch von den betroffenen Beschäftigten legitimierte Mitbestimmung und Mitgestaltung in den Jobcentern aufgewogen werden.

Nur die Personalräte vor Ort in den Jobcentern kennen ihre Gegebenheiten und können sinnvoll entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zum Wohle aller Beschäftigten vor Ort gestalten! Dass dieses Recht bisher zur Vereinfachung des Ablaufes verwehrt wird, ist ein Skandal – die GdS setzt sich daher für eine Änderung des § 50 Abs. 3 SGB II ein.

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung der Arbeit kommt auf die Personalräte vor Ort eine große Aufgabe zu, die auch in den Jobcentern vor Ort gestaltet werden muss! Bisher wird zu oft mit Verweis auf die Regelung des § 50 Abs. 3 SGB II ein Initiativrecht der Personalräte vor Ort für Präventionsmaßnahmen abgelehnt.

Grundsätzlich steht die GdS der Digitalisierung positiv gegenüber, wenn diese dazu genutzt wird, einfache Aufgaben zu automatisieren und im Gegenzug komplexe Arbeiten auf abwechslungsreichen Stellen zu sichern oder neu zu schaffen.

„Die Gesundheit der Mitarbeiter muss im Mittelpunkt stehen, deshalb darf die Digitalisierung der Arbeit nicht zum krankmachenden Stressfaktor werden“, hat der GdS-Bundesvorsitzende Maik Wagner bereits im Rahmen der Bundeshauptvorstandssitzung im Mai 2017 in Hamburg erklärt.

**Der digitale Wandel bietet Chancen, aber auch Risiken für die Beschäftigten, die berücksichtigt und möglichst minimiert werden sollten. Dies kann am besten individuell vor Ort geschehen!**

**GdS** Wir kommt weiter

# Beitrittserklärung

Bitte einsenden an: GdS-Bundesgeschäftsstelle, Müldorfer Straße 23, 53229 Bonn oder per Fax an: (0228) 9 77 61-46

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur  
GdS – Gewerkschaft der Sozialversicherung.



Frau  Herr

Name | Vorname

Straße

PLZ | Ort

E-Mail (privat)

E-Mail (dienstlich, falls privat nicht vorhanden)

Telefon | Mobil

Beginn der Mitgliedschaft

Geburtsdatum

Status (Arbeitnehmer, DO-Angestellter, Beamter)

Entgelt- | Vergütungs- | Besoldungsgruppe

Arbeitgeber (bitte genaue Beschreibung | Träger)

Regional- | Bezirksdirektion | Haupt- | Bezirksverwaltung | Filiale |  
Verwaltungs- | Geschäftsstelle | Servicecenter | Kundenzentrum

Dienstanschrift

Ich wurde geworben durch

Datum | Unterschrift

Mein GdS-Beitrag beträgt 2,50 Euro, da ich zurzeit  
Auszubildende(r) | Anwärter(in) | Studierende(r) bin.

Auszubildende(r) von \_\_\_\_\_ voraussichtlich bis \_\_\_\_\_

Anwärter(in) von \_\_\_\_\_ voraussichtlich bis \_\_\_\_\_

Studierende(r) von \_\_\_\_\_ voraussichtlich bis \_\_\_\_\_

Mein GdS-Beitrag beträgt \_\_\_\_\_ Euro,  
das sind 0,75 Prozent meiner Bruttobezüge.

Mein GdS-Beitrag richtet sich nach dem Höchstbetrag, da meine  
Bruttobezüge die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen  
Krankenversicherung übersteigen.

Ich beantrage den Partnerbeitrag der GdS, da meine Partnerin | mein  
Partner ebenfalls GdS-Mitglied ist.

Ich ermächtige die GdS bis auf Widerruf, den sich aus meinen jeweili-  
gen Einkünften ergebenden Beitrag per Lastschrift von meinem Konto  
einzuziehen. Mir ist bekannt, dass die GdS den Beitrag nach linearen  
Gehaltserhöhungen prozentual anpasst.

Ich wünsche die Abbuchung  monatlich  quartalsweise

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Gläubiger-Identifikationsnummer DE ZZZ 00000 329397

## Sondereinbarung:

Ich bitte, meine Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

auf die GdS-Leistungen anzurechnen.

Ich bitte, die Beitragszahlung zur GdS bis zum Ablauf der Kündigungsfrist

am \_\_\_\_\_ (bitte genaues Datum) auszusetzen.

Unterschrift